

Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

zwischen Frau/Herrn.....
(Name des ärztlichen Arbeitgebers) *

in.....
(Praxisanschrift)

und Frau/Herrn.....
(Name)

in.....
(Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herrwird mit Wirkung vom in der Praxis des Arbeitgebers als Medizinische/r Fachangestellte/r eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. **

Der Arbeitsvertrag wird bis zum abgeschlossen. **

(3) Die Probezeit beträgt Monate (max. 6 Monate).**

Eine Probezeit wird im Hinblick auf die in dieser Praxis vorangegangene Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten nicht vereinbart. **

§ 2

Der Arbeitsbereich richtet sich nach dem geltenden Berufsbild der/des Medizinischen Fachangestellten.

§ 3

(1) Die/der Medizinische Fachangestellte hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die/der Medizinische Fachangestellte ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

(2) Die/der Medizinische Fachangestellte ist insbesondere verpflichtet

- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die festgelegte Arbeitszeit einzuhalten,
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Mißbrauch damit zu treiben und
- sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

* Im Folgenden wird einheitlich der Begriff des Arbeitgebers verwendet. Gemeint sind damit sowohl Ärztinnen als auch Ärzte. ** Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 4

Eine Nebentätigkeit der/des Medizinischen Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 5

- (1) Die/der Medizinische Fachangestellte hat vor der Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr/ihm frei gewählten, ermächtigten Arztes nachzuweisen, daß die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Biostoffverordnung durchgeführt wurde.
- (2) Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und zusätzlich vom Arbeitgeber veranlaßte Untersuchungen werden durch ihn getragen.

§ 6

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem für Medizinische Fachangestellte geltenden, in § 14 näher bezeichneten Tarifvertrag. **

Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit vonStunden vereinbart. **

- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft, nach den Erfordernissen der Praxis. Die übliche Arbeitszeit wird wie folgt festgelegt:

Montag von bisund vonbis

Dienstag von bisund vonbis

Mittwoch von bisund vonbis

Donnerstag von bisund vonbis

Freitag von bisund vonbis

Samstag von bisund vonbis

Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist mit dem Arbeitgeber einvernehmlich abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

§ 7

- (1) Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die/der Medizinische Fachangestellte spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- (2) Die/der Medizinische Fachangestellte darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Medizinische Fachangestellte insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes. Die/der Medizinische Fachangestellte, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung dieser Feiertage.

** Nichtzutreffendes streichen

§ 8

- (1) Die/der Medizinische Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit jährlichArbeitstage. Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Medizinischen Fachangestellten nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt.

§ 9

- (1) Die/der Medizinische Fachangestellte befindet sich imBerufsjahr und wird in die Stufe ...Tätigkeitsgruppeeingruppiert.
- (2) Das Gehalt beträgt z. Zt.EUR brutto und wird monatlich am 25. des laufenden Kalendermonats gezahlt.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit erhält die/der Medizinische Fachangestellte eine betriebliche Altersvorsorge nach den Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten“ mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.

§ 10

- (1) Das Arbeitsverhältnis einer/eines Medizinischen Fachangestellten kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis
- 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende des Kalendermonats
 - 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende des Kalendermonats
 - 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende des Kalendermonats
 - 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende des Kalendermonats
 - 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende des Kalendermonats
 - 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende des Kalendermonats
 - 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende des Kalendermonats.
- (3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- (4) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

- (1) Die/der Medizinische Fachangestellte hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die/der Medizinische Fachangestellte ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muß Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der/des Medizinischen Fachangestellten auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 12

Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche oder nachträgliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 13

- (1) Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Dieser Arbeitsvertrag ist zweifach ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen der von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

.....
(Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

.....
(Unterschrift der/des Medizinischen Fachangestellten)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen)

Personalbogen

(Anlage zum Arbeitsvertrag)

Vor- und Zuname (auch Geburtsname):.....

.....

Anschrift:

geboren amin

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet – geschieden (Zutreffendes unterstreichen)

Zahl der Kinder:.....Geburtsdaten:

.....

.....

Anschrift des nächsten Angehörigen:.....

.....

Zur Zeit bestehende Krankheiten, Leiden oder Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit:

.....

.....

.....

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)